

TOP 3.3.1 Das neue Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Das Kinderbetreuungsgeld wurde 2016 einer Reform unterzogen. Der Gesetzgeber wollte ein faireres System schaffen (eine einheitliche Summe für alle) und eine flexiblere Inanspruchnahme ermöglichen. Das neue KBG-Konto ermöglicht es, die Dauer des KBG-Bezuges an die Dauer der arbeitsrechtlichen Karenz anzupassen.

Die neuen Regelungen gelten für Geburten ab 1.3.2017.

Die vier Pauschalmodelle (altes Modell) werden zu einem gestaltbaren KBG-Konto verschmolzen. Das KBG-Konto wird in Kalendertagen gerechnet. Je nach gewählter Dauer steht dabei ein bestimmter Tagsatz zu. Die individuelle Höhe des KBG kann anhand des KBG-Online-Rechners, der vom zuständigen Familienministerium zur Verfügung gestellt wird, errechnet werden.

Aufgrund der Umstellung und Komplexität des neuen Gesamtsystems stellen sich bei Müttern und Vätern viele, umfassende Fragen. Dies zeigen die aktuellen Beratungszahlen. Die schon bislang beliebten Info-Veranstaltungen zu „Elternkarenz und Kinderbetreuungsgeld“ sind restlos ausgebucht. Es wurden von Jänner bis Mitte März bereits 23 Veranstaltungstermine von der Abteilung Arbeitsrecht in der Zentrale und im Beratungszentrum Floridsdorf abgehalten. Diese Gruppenberatung ist für 2 Stunden geplant, dauert in der Regel aber immer mindesten 2,5 bis 3 Stunden. Damit werden über 700 Mitglieder zu diesem Thema beraten. Es ist jedoch anzunehmen, dass noch weitere Termine eingeschoben werden müssen, um den Andrang bewältigen zu können.

Die Statistik zeigt, dass lediglich 14 % der TeilnehmerInnen dieser Veranstaltungen anschließend die Einzelberatung aufsuchen. Die Gruppenberatung ist daher überaus effizient und ressourcenschonend. Insgesamt sind 14 Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Arbeitsrecht (an 3 Beratungsstandorten) als SpezialistInnen im Bereich des „Mutterschutzes“ – neben der Individualberatung im Arbeitsrecht – tätig. Die Gruppenberatungen werden von 7 KollegInnen abgehalten.

Aber auch per Telefon, Mails und Facebook-Anfragen werden die unterschiedlichsten Fragen und Fallkonstellationen an die AK Wien herangetragen. Die Abteilung Arbeitsrecht ist aufgrund dieser Gesetzesreform daher – sowohl von der fachlichen Kompetenz als auch der organisatorischen Flexibilität – massiv gefordert und extrem belastet.

Die rechtlichen Bestimmungen im Einzelnen:

KBG-Konto:

Die Eltern können die Dauer des Bezuges innerhalb eines Rahmens selbst bestimmen: Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tage (12 und 28 Monate) ab der Geburt beziehen. Nimmt auch der zweite Elternteil das KBG in Anspruch, verlängert sich die maximale Bezugsdauer für beide zusammen auf 456 und 1063 Tage (15 und 35 Monate) ab der Geburt. Der Tagsatz richtet sich nach der Anspruchsdauer und liegt zwischen € 14,53 und € 33,88.

Für jeden Elternteil sind 20% der Bezugsdauer reserviert, die nicht übertragbar sind.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (eaKBG):

Dieses wurde nicht verändert.

Ein Elternteil kann dieses bis maximal zum 365. Tag ab der Geburt beziehen.

Bei Teilung zwischen den Eltern bis zum 426. Tag ab Geburt (465 +61).

Für die Berechnung gilt weiterhin die Höhe von 80 % des Wochengeldes bis zu max. € 66,- pro Tag.

Die Zuverdienstgrenze wurde ab 1.1.2017 auf € 6.800,- angehoben, sodass ein Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze € 425,70 (2017) weiterhin möglich ist.

Sowohl für das KBG-Konto als auch für eaKBG gilt:

Der Partnerschaftsbonus beträgt € 1.000,- (€ 500,- pro Elternteil), wenn sich die Eltern die tatsächliche Bezugsdauer annähernd gleich (mindestens 40:60) aufteilen.

Das KBG kann bis zu 31 Tage gleichzeitig von beiden Eltern bezogen werden. Die gesamte Bezugsdauer verkürzt sich um diese gemeinsamen Tage.

Die Eltern können die einmal festgelegte Anspruchsdauer und den sich daraus ergebenden Tagsatz einmal ändern.

Die Minstdauer des KBG-Bezuges beträgt 61 Tage.

Während des Wochengeldbezuges ruht das KBG.

NEU – der Familienzeitbonus:

Ist eine Geldleistung für Väter für einen Zeitraum von 28 bis zu 31 Tagen, wenn innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes mit dem Arbeitgeber eine Familienzeit vereinbart (kein Rechtsanspruch!) und in Anspruch genommen wird. Der Bonus beträgt € 22,60 täglich und wird bei einem späteren KBG-Bezug in Abzug gebracht.